



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

## **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit zur Aufhebung eines Einleitungsbeschlusses für einen Bebauungsplan**

Arbeitstitel: Piusstraße/Ecke Geleniusstraße in Köln-Lindenthal

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, den nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB gefassten Einleitungsbeschluss für das Gebiet der Flurstücke 739, 180/4, 740 sowie Teilen von Flurstück 1325 der Flur 68 der Gemarkung Müngersdorf – Arbeitstitel: Piusstraße / Ecke Geleniusstraße in Köln-Lindenthal – mit dem Ziel, ein Wohngebäude mit untergeordneter Einzelhandels- und Gewerbenutzung festzusetzen aufzuheben und das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Das ca. 0,27 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Lindenthal, Stadtteil Lindenthal. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

### **Rechtsgrundlage**

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

### **Anlass und Ziele der Planung**

Das Plangebiet, umfasst den öffentlichen Parkplatz im Bereich der Piusstraße Geleniusstraße, Haselbergstraße und Woensamstraße. Dabei handelt es sich um die Flurstücke 739, 180/4, 740 sowie Teilen von Flurstück 1325 der Flur 68 der Gemarkung Müngersdorf

Ziel der Planung ist es, die Fläche einer Nachverdichtung zuführen zu können. Die ETI-Refugium Köln GmbH & Co. KG hat für das fragliche Grundstück ein architektonisches sowie inhaltliches Konzept entwickelt und eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 12.09.2019-25.09.2019 durchgeführt. Die Planung wurde nicht weiter vorangetrieben.

Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um eine städtische Liegenschaft, welche seitens des Amtes für Wohnungswesen gemeinwohlorientierten Wohnzwecken zugeführt werden soll.

Der Geltungsbereich ist Teil des rechtsverbindlichen Durchführungsplanes 64450/02 (6444 Nc/02) vom 25.09.1958. Im Durchführungsplan ist das Plangebiet als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen.

In einem weiteren Verfahren wird der Durchführungsplan 64450/02 (6444 Nc/02) unter anderem in dem hier zugrunde liegenden Planungsbereich aufgehoben. Die festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz kann dann entwidmet werden, wodurch diese Fläche dem dringend benötigten Wohnraum zugeführt werden kann.

Die Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist aus den vorgenannten Gründen städtebaulich nicht mehr notwendig. Der Einleitungsbeschluss kann somit aufgehoben werden.

Köln, den 10. April 2026

Der Oberbürgermeister  
gez. Torsten Burmester



Abbildung 1: Geltungsbereich des aufzuhebenden Einleitungsbeschlusses